

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Wird seit 1. April 1914 am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantwortl. Redakteur: Fr. Brügg, Berlin-Charlottenburg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 17, Schillerstraße 6
Druck: Dominikus-Verlagsanstalt Paul Zenger & Co., Berlin S. 53

Interaktionspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die festgesetzte Kolonnenzeile 40 Pf. mit
Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Erweiterung der Kriegswochenhilfe.

Nach den bisherigen Bestimmungen der Kriegswochenhilfe konnten nur die Frauen von Kriegsteilnehmern Unterstützung erhalten, die entweder selbst einer Krankenkasse angehörten oder deren Männer vor Eintritt in den Heeresdienst entweder in den verfloßenen 12 Monaten 26 Wochen hindurch oder unmittelbar vorher 6 Wochen einer Krankenkasse angehört hatten. Nur für die Angehörigen der Schiffsbefahrung der Seefahrzeuge galt diese Vorschrift nicht. Dadurch war für einen ganz erheblichen Teil der Kriegerfrauen kein Anrecht auf die Wochenhilfe des Reichs vorhanden. Alle Kleingewerbetreibenden, Händler, z. B. auch Heimarbeiter, waren nicht gegen Krankheit versichert. Aber auch den Angehörigen von Stammmitgliedern mußte häufig die Unterstützung verweigert werden, weil die Männer verjümd hatten, bei Arbeitslosigkeit oder Berufswechsel ihre Mitgliedschaft bei der Kasse fortzusetzen.

Nicht ist die Kriegswochenhilfe nun ausgedehnt worden auf alle minderbemittelten Frauen, deren Männer dem Staate Heeresdienste leisten. Als minderbemittelt gelten von vorüberem alle Frauen, die Kriegsunterstützung erhalten und ferner diejenigen, deren Familieneinkommen vor dem Kriege in der Regel nicht mehr als 2500 Mk. betragen hat und deren jetziges Einkommen nicht mehr als 1500 Mk. ausmacht. Für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren können außerdem jährlich 250 Mk. berechnet werden, so daß z. B. eine Frau mit zwei Kindern bei der Geburt des dritten Kindes noch Anspruch auf Wochenhilfe erheben kann, wenn sie ein Familieneinkommen von jährlich 2000 Mk. hat. Allerdings darf dieses nicht aus Zinsen von Vermögen herrühren.

Der Kriegswochenhilfe ist durch die neuen Bestimmungen auch rückwirkende Kraft gegeben worden. In allen Fällen, wo Kriegerfrauen vor dem 3. Dezember 1914 entbunden haben und Anspruch auf Wochenhilfe gehabt hätten, wenn die Beschlüsse vom 3. Dezember 1914, 28. Januar und 21. April 1915 schon vor Kriegsausbruch an wirksam gewesen wären, kann ihnen eine Beihilfe bis zum Betrage von 50 Mk. gewährt werden. Diese Hilfe können sogar Frauen erhalten, denen nach dem 3. Dezember 1914 oder 28. Januar 1915 für eine Anzahl Wochen Unterstützung gezahlt worden ist, weil bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen seit ihrer Entbindung bereits einige Zeit verstrichen war.

Für die nach der neuen Bundesratsverordnung bezugsberechtigten Kriegerfrauen gelten die gleichen Unterstützungsätze, die bisher schon für die Wochenhilfe in Frage kamen, nämlich: 25 Mk. als Beihilfe zu den Kosten der Entbindung, Wochenlohn für die Dauer von 8 Wochen (auch für die Sonn- und Feiertage) in Höhe von 1 Mk. täglich, Entschädigung bis zur Höhe von 10 Mk. für ärztliche Behandlung und Hebammenbesuche bei Schwangerschaftsabbruch, Stillgeld neben dem Wochenlohn in Höhe von 50 Pf. täglich bis zum Ablauf der 12. Woche.

Bis zum 21. April war der Kreis der Personen, die Anspruch auf die Kriegswochenhilfe hatten, sehr begrenzt und verhältnismäßig leicht festzustellen. Vor der Einnahme bis zum Eintritt in den Heeresdienst eine bestimmte Zeit hindurch Stammmitglied, erhielt die Frau Unterstützung. Und doch haben sich schon aus diesen Vorschriften Schwierigkeiten ergeben. Diese werden jetzt erheblich größer werden, weil die Berechtigung zur Stammmemberschaft in allen Fällen nun nicht mehr so leicht festgestellt werden kann. Deshalb ist zu empfehlen, daß die Frauen rechtzeitig vor der Niederkunft ihre Ansprüche anmelden, entweder bei den Krankenkassen (wenn ihre Männer Stammmitglieder waren oder sie selbst einer Kasse angehören) oder, wenn dies nicht der Fall ist, an die Stellen, wo für die Kriegsunterstützung beantragt mußten. Wenn sich Zweifel ergeben, welche Stelle zur Unterstützung zuständig ist, so können diese in der Zwischenzeit geklärt werden. Zur Eruierung der Unterstützung ist notwendig, wenn eine Krankenkasse für die Wochenhilfe in Frage kommt:

1. der Nachweis der Stammzugehörigkeit,
2. der Nachweis über die Einberufung des Erzeugers,
3. die stammsamtliche Geburtsbestätigung,
4. wenn die Mutter stillt, eine Bescheinigung darüber, die je nach Erfordernis entweder die Hebamme oder ein Arzt ausstellt.

Kommt eine Krankenkasse für die Wochenhilfe nicht in Frage, sondern die Kriegscommission des Sieferungsverbandes, dann muß der Antrag auf Wochenhilfe die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die Wöchnerin und der Erzeuger keiner Kasse angehört.

Eine wichtige Verbesserung bringt die neue Bundesratsverordnung ferner durch die Bestimmung, daß jetzt auch Mütter unehelicher Kinder Unterstützung erhalten können, allerdings nur dann, wenn ihnen für ihr Kind Kriegsunterstützung gezahlt wird.

Unterstützung der Eltern und Großeltern früher zurückgestellter aktiver Mannschaften.

Nach den jetzt veröffentlichten Grundzügen, auf welche sich die Bundesregierung geeinigt haben, haben im Falle der Bedürftigkeit mit Wirkung vom 1. Mai d. J. ab auch die erwerbsunfähigen Eltern und Großeltern derjenigen Mannschaften, die früher als deren einzige Ernährer auf Reklamation zurückgestellt worden waren, aber infolge des Krieges zum Dienste im Heere oder in der Marine eingezogen worden sind, Anspruch auf die monatliche Unterstützung für Angehörige von Kriegsteilnehmern. Wir bringen die Bestimmungen in nächster Nummer ausführlicher.

Die Wirkung des Krieges auf die Gewerkschaften.

II.

Der Verband der Bureauangestellten hatte im September 1 Proz., am 30. Januar 16 Proz. Arbeitslose und 26,3 Proz. der Mitglieder in Kriegsdiensten. Bei dieser verhältnismäßig geringen Belastung wurde nur die Krankenunterstützung aufgehoben. Für den Septembermonat war ein Extrabeitrag angeordnet und gleichzeitig eine Sammlung für die zurückgebliebenen Familien eingeleitet.

Der Verband der Buchdrucker hat schon in Friedenszeiten schwer unter den wirtschaftlichen Schwankungen zu leiden. Dazu kommt noch die rapid sich entwickelnde Industrie, welche immer eine große Zahl von Arbeitslosen zeitigte. Um wieviel mehr mußte so ein plötzliches Ereignis, wie der Krieg, alles Leben zum Stillstand bringen. Mit Ausnahme der Tagespresse, und auch hier mit erheblichen Einschränkungen, wurden fast alle anderen Druckarbeiten unterlassen. Die Ziffer der Arbeitslosen stieg in den ersten acht Kriegsmonaten auf 16,65 also 30 Proz. Durch die Tätigkeit der Tarifkommissionen, durch Petitionen an die Behörden in Verbindung mit dem nach und nach eintretenden wirtschaftlichen Ansturm reduzierte sich die Arbeitslosenziffer bis Ende Januar auf annähernd 4000, eine für die allgemeinen Organisationsverhältnisse erträgliche Ziffer. Es ist selbstverständlich, daß auch in dieser Organisation mit dem gut ausgebauten Unterstützungswesen Einschränkungen eintreten mußten. Aufgehoben wurde keine der Unterstützungsarten, sondern nur gewisse Erwerbsunterstützungen von 1,5 bis 2 Mk. auf 1 bis 1,5 Mk. Die Krankenunterstützung wurde nur nach Schwächerer Beitragsleistung gemindert und von 1,40 auf 1 Mk. gesenkt. Alle übrigen Unterstützungen wurden in alter Höhe weitergezahlt. In weitaus rechtlicher Weise diese Organisation mit ihren Mitteln eingreifen mußte, zeigt die Tatsache, daß in den ersten acht Kriegsmonaten annähernd 3 Millionen Mark für Unterstützungen ausgegeben wurden.

In fast gleicher Weise äußerten sich die Kriegsfolgen im Verband der Buchdruckereihilfsarbeiter und -arbeiterinnen. Die Hälfte der Verbandsmitglieder sind weibliche Hilfsarbeiterinnen, die noch mehr unter dem Druck der Verhältnisse zu leiden haben als die gelehrten Arbeiter. Waren bei den Buchdruckern im Herbst 30 Proz. Arbeitslose, so hier 33 Proz., und ist auch jetzt diese Ziffer noch höher als bei den Buchdruckern. Ferner ist zu berücksichtigen, daß diese Organisation in den letzten Jahren durch die Situationsveränderungen in den Verhältnissen gezogen war, ohne für ihre Mitglieder besonderen Nutzen aus diesen Veränderungen zu ziehen. Daß in solcher Situation der Kriegsausbruch doppelt unangenehm wirkt, versteht sich am besten. Die erste Maßregel war, sämtliche Unterstützungen mit Ausnahme der Arbeitslosenunterstützung, die auf die Hälfte in Tagesbezug gesenkt wurde, anzuhängen. Die Arbeitslosenunterstützung wurde zunächst für 10 Wochen bewilligt, später aber verlängert, die Ausgesperrten erhielten auf 5 Wochen gekürzte Bezüge. Ein ausgeprägter Extrabeitrag von 20 Pf. wurde später als freiwilliger Kriegsbeitrag von 20 und 10 Pf. umgewandelt, dafür aber die vom letzten Verbandstage, der kurz vor dem Kriege stattfand, beschlossenen neuen Beiträge eingeführt, unter Beibehaltung der bisherigen Höhe im Unterstützungsweien. Seit dem 10. April wird auch die Krankenunterstützung wieder nach den statutarischen Bestimmungen gezahlt.

Der Verband der Buchbinder wurde durch die Kriegswirren recht hart getroffen. Während in den übrigen Handwerken ein Teil der Arbeiter zu Fremdarbeiten verzwängt werden konnte, traf dieses für die Buchbinder nur sehr bedingt zu. Die Arbeitslosigkeit hat sich infolge dessen im Kriegsverlauf eher verschlechtert als verbessert. Im Herbst zählte die Organisation 30 Proz. der Mitglieder in Kriegsdiensten und 18,5 Proz. Arbeitslose. Ende Januar standen bereits 45,1 Proz. im Heere und Arbeitslose wurden 17,2 Proz. eingestellt. Die Arbeitslosenunterstützung war bisher nicht eingepflichtet, und verweist die Organisation, die bisherigen Unterstützungsarten aufrechtzuerhalten. Auf die Dauer ging dieses jedoch nicht. Man entschloß sich, Anfang Oktober die Unzulags- und Krankenunterstützung aufzuheben und dafür mit dem 1. Dezember eine für sechs Wochen begrenzte Arbeitslosenunterstützung einzuführen, desgleichen bekamen die Kriegswunden eine einmalige Unterstützung von 6-9 Mk.

Unter dem ersten plötzlichen Druck auf wirtschaftlichen Gebiete hatten mitragend auch die im Fabrikarbeiterverband organisierten Arbeiter hart zu leiden. Dazu kam noch, daß ein Drittel der Gesamtmitgliedschaft eingezogen wurde und verließen der Organisation ungefähr 70 000 im Arbeit stehende Mitglieder gegenüber 208 000 am 1. Juli. Im Laufe der Zeit hat sich die Situation wesentlich gemildert, und beträgt die Arbeitslosigkeit in den letzten Monaten nicht mehr als ungefähr 4 Proz. Im Anfang jedoch wurden enorme Mittel verlangt, so daß auch hier gewisse Einschränkungen erfolgen mußten. Die Kranken-, Gemissspenden- und Notfall-Unterstützung wurden aufgehoben, die übrigen Unterstützungsarten weiter bezahlt. Von Mitte September an bekamen auch die Ausgesperrten die Hälfte der Arbeitslosenunterstützung. Gleichzeitig wurde eine kollektive Familienunterstützung eingeführt in der Höhe von 6 Pf. pro Monat und pro Kind 50 Pf. Diese Unterstützung löste die Organisation in den beiden Monaten September und Oktober fast 111 000 Pf. und zu Weihnachten wiederum 159 000. Da sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wieder gebessert haben und auch der Organisation über 6000 neue Mitglieder zugeworben wurden, ist seit dem 1. März die Krankenunterstützung wieder eingeführt worden, dafür aber die Ausgesperrtenunterstützung aufgehoben worden.

Eine recht eigenartige Entwicklung im Laufe des Krieges nahm der Verband der Fleischer. Der Verband hatte kurz vor dem Kriege 694 Mitglieder. Da die Nahrungsversorgung des Heeres im

Uns und Umgebung einen Antrag unterbreitet haben, der dahin geht, daß denjenigen Arbeitnehmern, die Anspruch auf Urlaub haben und deren Einberufung zum Heere bevorsteht, wenn irgend möglich ihren Urlaub alsbald erhalten sollen. Ist dies nicht möglich, dann soll der Urlaub begablt werden, sobald die Einberufung erfolgt ist. Diejenigen Arbeitnehmer, die die Einberufung zum Kriegsdienst nicht zu erwarten haben, sollen den Urlaub bei passender Zeit tarifmäßig erhalten. Eine Antwort des Vereins der Brauereien ist noch nicht eingegangen.

Die Generalversammlung beschloß alsdann noch mit großer Majorität, daß das Bureau der Ortsverwaltung an den Sonnabenden geschlossen bleibt.

Hamburg. Mitgliederversammlung am 28. April. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken des im Felde gefallenen Kollegen Friedrich sowie des verstorbenen Kollegen Richter in üblicher Weise gelehrt. Sinnenberichte über zwei am 14. und 27. April stattgefundene Schiedsgerichtssitzungen. In der ersten wurde eine Beschwerde gegen die Hofbrauerei, in der zweiten eine Beschwerde gegen das Bürgerliche Brauhaus verhandelt, die aber beide noch nicht endgültig erledigt sind.

Die Abrechnung vom ersten Quartal und von der Kriegshilfe erstattete Kapfe. Für die Verbandstafel betrug die Einnahme 7493,70 Mk., die Ausgabe 5048,61 Mk., darunter für Kranken-, Arbeitslosen-, Sterbe- und Ausgehensunterstützung 3155 Mk. In die Hauptkasse wurden 2445,09 Mk. gesandt. Der Mitgliederbestand ist 1773; 657 Kollegen sind zum Kriegsdienst einberufen. Die Lokalkasse hatte eine Einnahme von 1862,54 Mk., der eine Ausgabe von 1726,81 Mk. gegenübersteht. Der Bestand der Lokalkasse ist 18917,69 Mk. Von Beginn des Krieges bis 1. April wurden an Erntearbeitern für die Kriegshilfe 19404,20 Mk. vereinnahmt. An Weinmachts-, Oster- und -sonnenfesten erzielte man wiederum bedeutende Umsätze. Zu der Abrechnung der Verbandstafel wurde bemerkt, daß der Kartennutzen ein besserer hätte sein müssen.

Heber den Kartellbericht kam es zu einer recht lebhaften Debatte. Bei einem Teil der Kollegen ist der 1. Mai tariflich als Feiertag anerkannt, bei der Mehrheit der Kollegen nicht. Die Debatte endete damit, sich den Beschläßen der Kartelldelegationen zu fügen.

Mehrere Anträge um Gewährung einer Feuerungszulage führten zu einer lebhaften Diskussion, in der auf die außerordentlich hohe Preissteigerung sämtlicher Lebensmittel hingewiesen wurde. Folgender Antrag wurde einstimmig angenommen: Der Vorstand wird beauftragt, sich sofort mit den Vorständen der Böttcher, Transportarbeiter, Metzger und Fleischer in Verbindung zu setzen zwecks Eingabe eines Gesuches um eine Feuerungszulage beim Brauereiverband für wirtschaftliche Zwecke.

Unter Verschiedenem wurde ferner mehrere Kollegen der Aktienbrauerei darüber klage geführt, daß sie die Arbeit besser bezahlter Kollegen für niedrigere Löhne verrichten müssen und wollen die Kollegen diese lockende Tätigkeit nicht mehr verrichten. Es haben schon deshalb Kollegen ihre Entlassung genommen. Der Arbeiterausschuß wurde angewiesen, zu versuchen, die Sache mit der Brauereiverwaltung zu regeln.

Leipzig. In sämtliche Mühlen von Leipzig und Umgebung, wo Tarifverträge nicht vereinbart sind, wurde eine Eingabe betreffs einer Feuerungszulage gesandt. Einige Herren haben dahingehend geantwortet, daß sie nicht in der Lage seien, eine Feuerungszulage gewähren zu können. Nachmals haben wir uns an den Vorständen des Verbandes der sächsischen Mühlenindustrie gewandt und ersucht, die Herren möchten die Angelegenheit einer weiteren Prüfung unterziehen. Hoffentlich wird den Leipziger Mühlenarbeitern bei dieser ganz ungeheuren Teuerung etwas gewährt, schon deshalb, weil seit einer Reihe von Jahren bei der Forderung einer Lohnerhöhung sie immer abgewiesen wurden. Soll durchgehalten werden, muß auch der Arbeiter gerade jetzt so viel wie möglich unterstützt werden. Die Arbeiter müssen recht kurz leben. Wir kommen auf die Sache nochmals zurück.

Nach mehrmaligem Verhandeln mit Herrn J. Lude, Kunstmühle Srahmeln bei Leipzig, wurde allen Arbeitern ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer eine Feuerungszulage von 7,50 Mk. pro Monat oder 1,75 Mark pro Woche gewährt. Herr Lude soll dem Arbeitgeberverband der sächsischen Mühlenindustrie nicht mehr angehören und konnte somit seine freie Entscheidung treffen.

Magdeburg. Sonntag, den 25. April, fand unsere Vierteljahresgeneralversammlung statt. Eingangs wurde das Andenken der im Felde gefallenen Kollegen gelehrt. Dem Gebirgs- und Kampferichter erstattete der Bezirksleiter Kollege Kiehl an Stelle unseres Geschäftsführers Kollegen Schüller, welcher ebenfalls zum Heer eingezogen ist. Die Einnahmen der Hauptkasse betrugen 1188,30 Mk., die Ausgaben 1503,41 Mk., so daß wieder ein Zufuß nötig war. Die Lokalkasse hatte eine Einnahme von 111,12 Mk. und eine Ausgabe von 32,59 Mk. Der Bestand der Lokalkasse beträgt 1741,41 Mk. Der Mitgliederbestand beträgt 223. Eingezogen waren 31. März 219 Mitglieder. Am April sind bereits wieder 15 eingezogen, so daß jetzt schon über 30 Proz. eingezogen sind.

Den zweiten Punkt betreffend den Neuantrittsgang des Bieres sowie der dadurch eintretende Kinderberden des Körperpitals, beabsichtigt Bezirksleiter Kiehl. Der Brauereiarbeiterverband hat sich jetzt als eine seiner Hauptforderungen mit vertreten die Abschaffung der Zwangs-, Einfuhrung eines festen Lohnes für das Körperpersonal. Weiter wurde diese Forderung hier vom Körperpersonal selbst nicht genügend unterstützt. Heber die Nachteile des Zwangslohns in sozialistischer, gewerkschaftlicher und moralischer Weise vorgetragen hat der Redner ausführlich. Auch in finanzieller Hinsicht ist es zu vermeiden, da mancher brave Kollege sich abhängig vom Betrieb fühlt. Jetzt, bei dem Preisanstieg von 7,50 Mk. pro Hektoliter oder 60 Pf. pro Maß, wo der Monat zurückgeht, bringt das Zwangslohnsystem für viele Kollegen ein hartes Kinderbeden. Anstelle der Tarifverträge ist an eine Zulage nicht zu denken, da dieselben bis 1916 abgelaufen sind. Es wurde deshalb bei den Brauereien ein Versuch unternommen, das Kinderbeden durch Festsetzung von

Minderungsantizipanden eingereicht für alle Bierfahrer. Bei der Schulkraftbrauerei bestehen Garantilöhne seit Jahren tariflich. Die Brauereien lehnten Garantilöhne ab, versprachen aber Feuerungszulagen in gleicher Weise, wie sie die Stadterhaltung für alle Kategorien gegeben hat. Die Brauerei Bodenstein hatte gleich bei der ersten Preissteigerung einen Ausgleich der Procente herbeigeführt, indem sie 3 Mk. pro Woche zu den Prozenten gab, zunächst nur auf 4 Wochen. Durch unsere Eingabe blieb diese Zulage zunächst, bis der Verein der Brauereien am 4. Mai in seiner Versammlung endgültig Stellung nimmt. Die Versammelten nahmen den Bericht mit Interesse entgegen. Allgemein wurde in der Diskussion anerkannt, daß wir die Tarife einhalten wollen, folglich kein anderer Weg offen bleibt. Wenn die Brauereien die wirtschaftliche Lage erkennen, so kann man erwarten, daß sie für alle Kategorien in allen Brauereien Zulagen geben. Der Vorsitzende der Böttcher sprach sich im gleichen Sinne aus. Er gab weiter bekannt, daß der Tarif mit der Böttcherinnung abläuft und seine Organisation denselben gekündigt hätte. Durch Verhandlungen zwischen beiden Korporationen wurde der Tarif auf 1 Jahr verlängert mit einer Zulage von 3 Mk.

Unter Verschiedenem wurde mitgeteilt, daß die Agitation trotz Schiedspruch und Gewerkschaftsbeschlüssen einer Organisation in den Brauereien betrieben wird. Mit einem Appell an die Kollegen, während des Krieges doppelt für die Organisation tätig zu sein, um die Läden ausfüllen zu können, damit die vom Felde heimkehrenden Kollegen die Organisation so vorfinden, wie sie dieselbe verlassen haben, wurde die Versammlung geschlossen.

Hofheim. Am 25. April hielten wir unsere sehr gut besuchte Versammlung ab. Kollege Erit-Karlstraße sprach über: „Aufgaben und Pflichten der Kollegen in jetziger Zeit.“ Ausgehend von den Errungenschaften und Erfolgen, schilderte er den kulturverfälschenden Einfluß der Gewerkschaften. Alle Verbesserungen und Fortschritte sind nur der rastlosen Tätigkeit der Gewerkschaften zu verdanken. Dafür drohen den Gewerkschaften schwere Gefahren durch ihre Gegner. Bei dem Krieg hat man uns die Anerkennung versagt, heute müssen aber die Behörden mit den Gewerkschaften zusammenarbeiten, damit in die feindliche Haltung der Regierung mündlich geworden. Der Krieg hat aber die Gewerkschaften hart getroffen; Hunderttausende von Gewerkschaftsmitgliedern stehen im Felde. Wir in unserem Verband dürfen dem Hauptvorstand dankbar sein für die Unterstützungen, die er freiwillig an die Familien unserer eingezogenen Kollegen gibt. Aufgabe aller Kollegen müsse es jetzt sein, die Errungenschaften unseres Verbandes aufrechtzuerhalten, nichts darf verächtlich und vernachlässigt werden. Alle Kollegen, die jetzt neu in die Betriebe hineinkommen, müssen unbedingt für unseren Verband gewonnen werden, das sind wir unseren Kollegen, die im Felde stehen, schuldig. In der Diskussion wurden einige Wünsche hervorgehoben, die abgelehnt werden müssen. Nachdem sich noch sieben Kollegen in den Verband aufnehmen ließen, wurde die gut verlaufene Versammlung geschlossen.

Stettin. Die Versammlung am 18. April ehrte eingangs das Andenken der Kollegen Hoff und Paul Klinge als Opfer des Krieges und des Kollegen Albert Jannet, der bei Ausübung seiner Dienstpflicht zu Tode gekommen ist. Die Abrechnung vom ersten Quartal verlas Kollege Senkel. Aus den Zahlen der Abrechnung sieht man auf Kollege Boldt den Anwesenden aneinander, daß wir bei der jetzigen Beitragzahlung nicht in der Lage sind, unsere Kriegerraten laufend weiter zu unterstützen. Es wird den Mitgliedern seitens des Vorstandes der Vorstoß gemacht, den wöchentlichen Beitrag bis auf weiteres auf 5 bzw. 10 Pf. herabzusetzen. Der Vorstoß des Vorstandes wurde von der Versammlung einstimmig angenommen. Mit der 19. Woche sollen die Beiträge von 80 bzw. 70 Pf. einschließlich Sozialzulage eingezahlt werden. Erwähnt wurde noch vom Kollegen Boldt die seit 1. April wieder eingeführte Familienversicherung bei der Allgemeinen Christenkirche. Das traurige Beispiel von Pflichtverletzungen einiger Mitglieder der Organisation gegenüber mußten leider mitgeteilt werden. Auch dagegen sollen Schritte unternommen werden. Im weiteren wurde der Versammlung ein Vorstandsbericht zur Kenntnis gebracht, welcher sich mit dem Urlaub für unsere Mitglieder befaßt. Es soll ein diesbezügliches Schreiben an die Vereinigung der Brauerei- und Brennermeisterzenten kommen und an die Firma C. Lebere gerichtet werden. Es soll dadurch mehrfach langgewordener Bausachen unserer Kollegen Rechnung getragen werden. Wie es unseren Kollegen im Felde geht, zeigten zahlreiche Zeugniserweise, welche der Versammlung vorgelesen wurden. Aus allen war nur das eine herauszulesen, daß sich keiner von den in Arbeit stehenden Kollegen demnach haben braucht, mit dem einen oder dem anderen im Felde Stehenden zu tauschen.

Rundschau.
Aus dem Verein.

Unzufriedenheit beim Fischen. In der Parkener Reizenfelder-Brauerei ereignete sich beim Auspumpen des Biers, und das stehende Bier ergoß sich über die Bedienungsleute. Zwei Arbeiter wurden sofort getötet, zwei andere später verlegt ins Krankenhaus gebracht.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Zur Frühkassierung von Reis berichtet eine offizielle Korrespondenz: Bei Kriegsausbruch verfügte Deutschland über sehr erhebliche Vorräte an Reis, die inzwischen, soweit sie nicht verbraucht sind, in die Hände des Handels, der Speisewirtschaft und der Konsumierenden übergegangen sind. Es besteht aber der zwingende Verdacht, daß sehr erhebliche Mengen von Spekulanten zurückgehalten werden, die sie nach Kriegsausbruch erwerben und auch jetzt noch in Erwartung höherer Preissteigerungen dem Verbrauch vorzuenthalten. Nur gegen diese Spekulanten richtet sich die vom Bundesrat erlassene Verordnung. Es soll dem Reich die Verfügung über diese Reismengen gesichert werden, um sie an denjenigen Stellen dem Verbrauch zuzuführen.

ino ein Mangel vorhanden ist. Die Durchführung der ganzen Regelung ist der Zentralratsaufstellung übertragen, die bisher schon den Konsumatörverbänden sehr erhebliche Mengen von Reis zugeführt hat. Ihr müssen alle Vorräte, die zwei Doppelzentner übersteigen, käuflich überlassen werden. Der Bundesrat hat dafür Uebernahmepreise festgesetzt, die nicht unwesentlich unter den gegenwärtig spekulativ hochgetriebenen Preisen liegen. Sie sind errechnet auf Grund der augenblicklichen Preise in den Reis erzeugenden Ländern unter Berücksichtigung der Kriegsprämien usw. und unter Eingerechnung eines erheblichen Aufschlages. Diese Preisbestimmung schädigt mithin weder den Importeur, der noch Vorräte im Besitz hat, noch die Erwerber aus zweiter und dritter Hand, die mit normalen Aufschlägen kauften. Lediglich der Spekulant, dem sein eigener Vorteil höher steht als das Interesse der Allgemeinheit, wird durch die Preisfestsetzung unter Umständen Verluste erleiden; ihn hier vor zu schützen, lag kein Anlaß vor.

Die neue Verbrauchsaufnahme der Getreide- und Mehlvorräte findet auf Beschluß des Bundesrats am 9. Mai statt. Die Aufnahme erstreckt sich auf die landwirtschaftlichen und diejenigen Unternehmungen, welche solche Vorräte aus Anlaß ihres Handels oder Gewerbebetriebes in Gewahrsam haben. Aufgenommen werden die in der Nacht vom 8. und 9. Mai im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befindlichen Vorräte von Weizen und Kernen (Speis, Dinkel), Roggen, Gerste (Brau- und Futtergerste ausschließlich Malz), Hafer, Mengkörn aus Gerste und Hafer, Mischfrucht, d. h. Gerste und Hafer mit Hülsenfrüchten gemischt, Weizenmehl, Roggenmehl, Hafermehl und Gerstenmehl. An Strafe für Unterlassung der Anzeige oder unrichtige oder unvollständige Angaben ist Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 Mk. vorgesehen. Verschwiegene Vorräte können im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Zahlreiche Uebertretungen der Verordnung sind mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Dagegen ist Strafflosigkeit vorgesehn für den Fall, daß ein Anzeigepflichtiger jetzt Vorräte angibt, die er früher verschwiegen hat.

Also eine Art Generalpardon für frühere Sünden gegenüber Unschuldigem. In Steuerachen hat ja solcher Generalpardon schon keine Wunder gewirkt. Ob den bisherigen Verheimlichern von Vorräten dadurch das Gewissen gewechselt wird, muß sich bald zeigen.

Gesetzgebung, Rechtsprechung.

Gefängnisstrafe für Verweigerung der Brotkarte. Das Schöffengericht in Neustolln verurteilte einen Hausbesitzer nebst seiner Frau, die einer Mutter mit zwei Kindern die ihr zuzehörenden Brotkarten nicht ausständigten, weil sie fünf Minuten nach Ablauf der „Sprechstunde“ des Hausbesitzers die Brotkarten in Empfang nehmen wollte, zu je zwei Wochen Gefängnis. In der Begründung wurde ausgeführt, daß hier der erste Fall vorliege, daß ein Hauswirt sich seiner Verpflichtung, die Brotkarten an die Mutter rechtzeitig zu verteilen, entzogen habe. Von einer Geldstrafe könne gar keine Rede sein, da beide Angeklagte durch ihr Verhalten die Zeugnis verhandelt hätten, einen ganzen Tag für sich und ihre Familie Brot zu beschaffen.

Gerichtliches Verbot der Ausdringung von unbegründeten Wettbewerbsklagen seitens der Pilsener Brauereien. In dem langjährigen Kampfe der Pilsener gegen die deutschen Brauereien um die Bezeichnung der einheimischen, noch Pilsener Art gebrauchten Biere, der eine außerordentlich große Zahl von Prozessen gezeitigt hat, ist kürzlich eine unerwartete Entscheidung des Reichsgerichts von besonderer Bedeutung ergangen. Es ist durch dieselbe den Pilsener Brauereien auf die Klage einer deutschen Brauerei unterstellt worden, den Schäden der Brauerei unbegründete Wettbewerbs- und Schadenersatzklagen anzudrohen. Die Einzelheiten des jetzigen Rechtsstreites sind folgende: Die Widüler-Müpper-Brauerei in Eiberfeld braut ein Bier nach Pilsener Art und verbreitet es unter den Bezeichnungen „Widüler-Eiberfelder Pilsener“ und „Widüler Pilsener Art“. Die letztere Bezeichnung ist für sie auch als Warenzeichen beim Patentamt eingetragen. Sie fühlt sich in ihren Rechten dadurch beeinträchtigt, daß die bekannten drei Pilsener Brauereien (Fargertisches Brauhaus, Genossenschaftsbrauerei und Erbe Pilsener Aktienbrauerei in Pilsen) gegen die Benutzung der obigen Bezeichnungen für das Bier der Widüler-Müpper-Brauerei durch Benennung und Prozeßführung den Bundesrat der Widüler-Müpper-Brauerei beantragt, insbesondere gegen einen ihrer Geschäftsführer E. in Berlin Klage auf Unterlassung der Bezeichnungen und Schadenersatz erhoben haben. Die Widüler-Müpper-Brauerei hat deshalb ihrerseits gegen die Pilsener Brauereien Klage erhoben. Während das Landgericht die Klage abweist, hat das Oberlandesgericht Köln den Beklagten bei Vermeidung einer gerichtlichen Strafe von 500 Mk. für jeden Zuwiderhandlungsfall verboten, den Abnehmer der Klägerin zu unterlegen, deren Bier unter den obigen Bezeichnungen zu verbreiten, ihnen die Benutzung des Warenzeichens „Widüler Pilsener Art“ zu unterlegen und Schadenersatzansprüche wegen Benutzung jener Bezeichnungen gegen die Abnehmer der Klägerin zu erheben. Das Reichsgericht hat mit Entscheidung vom 26. Januar 1915, Abt. II, 356/14 dieses Urteil bestätigt und die von den Beklagten eingelegte Revision zurückgewiesen. Aus den rechtsgerichtlichen Entscheidungsgründen ist hervorzugehen:

Das Oberlandesgericht befindet sich mit seinen Ausführungen darüber, daß die Bezeichnungen „Widüler-Eiberfelder Pilsener“ und „Widüler Pilsener Art“ an sich, abgesehen von einer missverständlichen besonderen Zerpäckung der Worte, für das Bier der Klägerin erlaubt sind, völlig auf dem Boden der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts. Es ist zu der von ihm ausgesprochenen Verurteilung der Beklagten auf Grund der §§ 23, Absatz 1 und 1001 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelangt, indem es davon ausgeht, daß der eingetragte und ausgesprochene Ge-

